



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020  
Ausgabetag: 31.08.2020  
Ausgabe: 21

Geltungs-  
bereich:  
Stadt  
Werne

## **T e i l B**

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachung:**

- Wahlbekanntmachung vom 31.08.2020 über die am 13. September 2020 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen sowie die Wahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr

**Wahlbekanntmachung vom 31.08.2020**  
**Am 13. September 2020 finden in Nordrhein-Westfalen**  
**die allgemeinen Kommunalwahlen sowie die Wahlen zur**  
**Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr statt.**

In der Stadt Werne werden hiernach:

**die Wahl der Landrätin/des Landrats und der Vertretung des Kreises (Kreistag) Unna sowie die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Werne, sowie die Wahl zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr durchgeführt.**

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Werne ist in 19 allgemeine Wahlbezirke (22 Stimmbezirke) eingeteilt.

Wahl-/ Stimm- bezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Adresse
010	Kolpingsaal	Alte Münsterstr. 12
020	Altes Amtsgericht	Bahnhofstraße 8
030	Kindergarten St. Josef auf dem Berg	Auf dem Berg 10
040	Fahrschule Niedrich	Steinstraße 44
050	Autohaus Bispinghoff	Baaken 46
060	Freiherr-vom-Stein Berufskolleg - Mensa	Becklohof 18
070	Gaststätte Haus Havers	Selmer Landstraße 85
080	Pfarrheim Maria Frieden	Windmühlenberg 4
090	Jugendzentrum JuWeL	Bahnhofstraße 10
100	Immobilien Frederik Holtrup	Horster Str. 52
110	Sporthalle ehem. Weihbachschule	Stockumer Str. 99
120	Neue Wiehagenschule	Stockumer Str. 99
130	ehem. Barbaraschule	Beckingsbusch 11
140	Werner Tennis-Club von 1975 e.V.	An der Wiebecke 11
151	Anne-Frank-Gymnasium Mensa	Goetheweg 12
152	Familiennetz Werne	Fürstenhof 27
161	Dorfgemeinschaftshaus Langern	Langernstr. 35
162	Anne Frank Gymnasium Mensa	Goetheweg 12
171	Ehem. Restaurant "Mekong"	Graf-von-Westerholt-Str. 1
172	Dorfgemeinschaftshaus Horst	Ahlener Weg 5
180	Kardinal-von-Galen-Schule	Kirchstraße 9
190	Kardinal-von-Galen-Schule	Kirchstraße 9

Kreiswahlbezirk: 03 = 030	04 = 010	12 = 120
040	020	130
050	080	140
060	090	
070	151	
100	152	
110	171	
161	172	
162	180	
	190	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

**Wahlamt, Konrad-Adenauer-Platz 1, 3. Etage, Zimmer 311,**

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand/die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15:00 Uhr im Foyer des Schulzentrums Marga-Spiegel-Sekundarschule zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die Wahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr werden rosa Stimmzettel verwendet.  
Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 5 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
  - b) für den **Stadtrat**
  - c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
  - d) für den **Kreistag**
- gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a)	für die <b>Bürgermeisterwahl</b> :	<b>grüne</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b)	für die <b>Gemeinderatswahl</b> :	<b>blaue</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c)	für die <b>Landratswahl</b> :	<b>gelbe</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d)	für die <b>Kreistagswahl</b> :	<b>rote</b>	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen, die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

- 4.** Die Wahlhandlung sowie das im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.** Für die **Kommunalwahlen und die Wahlen zur Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen grünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl

- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen roten Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

**5.3** Die **Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie

**spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
7. Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Werne, 31.08.2020

Der Wahlleiter  
In Vertretung

  
Frank Adamietz



**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im  
Internet auf der städtischen Homepage:  
[www.werne.de](http://www.werne.de)